Friedhofsverwaltung der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Paulus
Kirchenstr. 4, 21244 Buchholz
Tel.: 04181-2168850 Fax: 04181-2168858

Informationen für den Nutzungsberechtigten

(Dieses Merkblatt kann dem Dienstleistungserbringer übergeben werden.)

Sehr geehrte Nutzungsberechtigte, sehr geehrter Nutzungsberechtigter,

die Friedhofsverwaltung kann die Anzeige zur Grabmalerstellung nur bearbeiten, wenn vollstängie und prüffähige Anzeigeunterlagen vorhanden sind. Wir möchten Ihnen an Hand dieses Merkblattes eine Hilfestellung bieten.

1. Der Nutzungsberechtigte ist für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte für die Standsicherheit mit verantwortlich. Als Dienstleister ist ein Steinmetzbetrieb, eine Person mit der Sachkunde bzw. mit der Qaulifikation, die dem Tätigkeitsprofil der TA Grabmal entspricht, mit der Erstellung der Grabanlage zu beauftragen.

2. Der Nutzungsberechtigte hat der Friedhofsverwaltung den Dienstleistungserbringer anzuzeigen.

3. Der Dienstleistungserbringer hat eine Zeichnung der kompletten Grabmalanlage zu erstellen, die Maßangaben, sowie Material und Oberflächenbearbeitung enthält. Weiterhin sind die sicherheitsrelevanten Daten entsprechend den Formblättern der TA Grabmal anzugeben. Die Anzeigeunterlagen mit den sicherheitsrelevanten Daten sind bei der Friedhofsverwaltung einzureichen. Diese Unterlagen werden nur auf Vollständigkeit geprüft jedoch nicht genehmigt. Der Nutzungsberechtigte kann den Dienstleistungerbringer mit einer Vollmacht ermächtigten, alle erforderlichen Unterlagen der Friedhofverwaltung zu übergeben.

4. Der Grabstein ist nach Fertigstellung mit der Gebrauchslast entspechend der TA Grabmal zu prüfen. Diese vorgenommene Prüfung ist auf der Abnahmebescheinigung zu bestätigen. Bei Grabsteinen mit 500 N Horizontallast ist eine Abnahmeprüfung mit Last-Zeit-Diagramm vom Dienstleistungserbringer durchzuführen. Die Dokumentation der Abnahmeprüfung ist dem Nutzungsberechtigten auszuhändigen. Der Nutzungsberechtigte kann diese Dokumentation der Friedhofsverwaltung zur Aufbewahrung überlassen.

5. Der Dienstleistungserbringer hat dem Nutzungsberechtigten eine Abnahmebescheinigung auszuhändigen, aus der hervorgeht, dass die gebaute Grabmalanlage den Anzeigeunterlagen entspricht.
 Diese Abnahmebescheinigung mit dem Vermerk, dass der Grabstein mit der Gebrauchslast geprüft wurde, hat der Nutzungsberechtigte der Friedhofsverwaltung zu übergeben. Die Abnahmebescheinigung ist auch nach einer Zweitbestattung und nach Reparaturarbeiten am Fundament zu erbringen.

6. **Die Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung helfen dem Nutzungsberechtigten Schadenersatzansprüche im Rahmen der Gewährleistung geltend zu machen.**
 Weiterhin helfen Sie dem Nutzungsberechtigten und der Friedhofsverwaltung im Schadensfall sich vor Schadenersatzansprüchen Dritter zu schützen.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.
Sie erreichen uns unter folgender Rufnummer: **04181-2168850**

Mit freundlichen Grüßen
die Friedhofsverwaltung